



Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach

9135 Bad Eisenkappel, Bezirk Völkermarkt, Telefon 04238-8311, Fax 04238-8311-31

Homepage: www.eisenkappel.at

Förderungsrichtlinien der

Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach

I. Abschnitt

Anschluss an Fern(Nah)-Wärmeanlagen (Fernwärmeeinstiegsprämie)

§ 1

Förderungswerber

Als Förderungswerber kommen die Eigentümer bzw. Mieter von Gebäuden in Betracht, Mieter benötigen für die Förderung die schriftliche Zustimmung des Hauseigentümers.

§ 2

Förderungsgegenstand

Als Förderungsgegenstand gilt

- 1) Der Anschluss von Gebäuden an die Fernwärmeversorgungsanlage sofern sie zu diesem Zeitpunkt anders als durch Fernwärme beheizt wurden, bzw. bei wohnbauförderten Neubauten. Darunter fällt auch der Gruppen- und mehrgeschossige Wohnungsbau.

§ 3

Förderungsvoraussetzungen

- 1) Voraussetzung für die Gestattung der Fernwärmeeinstiegsprämie ist ein abgeschlossener rechtsgültiger Anschluss- und Wärmeliefervertrag.
- 2) Es muss sich um den erstmaligen Anschluss des Gebäudes an die Fernwärmeversorgungsanlage handeln.
- 3) Die Anschlussdurchführung muss durch ein dazu konzessioniertes Unternehmen erfolgen.
- 4) Organen der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach ist die Überprüfung des Fernwärmeanschlusses zu gestatten.

- 5) Für Ferienwohnungen, Zweitwohnungen udgl. ist die Gestattung der Fernwärmeeinstiegsprämie ausgeschlossen.
- 6) Sollte aus versorgungstechnischen Gründen ein Zusatzkessel für einen anderen – nicht in § 3 Abs. 7 genannten – Brennstoff vorgesehen sein, so muss sichergestellt sein, dass zumindest 80 % der Jahreswärmelieferung von der Fernwärme bezogen werden.
- 7) Die Antragstellung hat nach der Errichtung und Inbetriebnahme und nach Zusicherung der Landesförderung zu erfolgen.
- 8) Die Anlage muss über einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren betrieben werden.
- 9) Zur Kontrolle der Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen ist den Organen der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach der Zugang zu allen Anlageteilen zu gestatten, sind alle Auskünfte zu erteilen und ist Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren.
- 10) Sollte der Anschluss jedoch von der Österr. Kommunalkredit gefördert werden, so steht dem Abnehmer die Förderung nach dem I. Abschnitt dieser Richtlinien nicht zu.
- 11) Die Bekanntgabe der Förderungssumme an das Bundeskanzleramt wird zu Überprüfung der „de minimis“ Bestimmung der EU vom Förderungswerber gestattet. Der Förderungswerber hat von sich aus diese Bestimmungen (Erhalt von max. € 100.000,-- innerhalb von 3 Jahren) zu beachten.
- 12) Voraussetzung für eine Förderung ist die Einholung der Energieförderungsrichtlinien des Landes Kärnten und der Nachweis über den Erhalt der Landesförderung.

§ 4 Förderungsumfang

- 1) Die Fernwärmeeinstiegs- bzw. –umstiegsprämie kann in Form eines verlorenen Direktzuschusses im folgenden Umfang gewährt werden:

a.) Einfamilienhaus	€	363,36
Zweifamilienhaus	€	479,64
b.) Abnehmer im Gruppen- und großvolumigen		
Wohnbau pro Wohnung höchstens	€	116,28
pro Anlage jedoch mindestens	€	603,19
- 2.) Dabei darf die Förderung 20 % der tatsächlichen Aufwendungen nicht überschreiten.

§ 5 Förderungsabwicklung

- 1) Förderungsansuchen sind schriftlich bei der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach einzubringen.
- 2) Die Bestimmungen des § 11 Abs. 2 bis 6 gelten sinngemäß.
- 3) Die Fernwärmeeinstiegs- bzw. –umstiegsprämie wird direkt an den Förderungswerber ausbezahlt.
- 4) Der gewährte Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn der Wärmelieferungsvertrag vom Abnehmer nicht eingehalten wird.

§ 6 Kosten und Gerichtsstand

- 1) Alle mit der Förderung verbundenen Kosten und Gebühren trägt der Förderungswerber.
- 2) Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung der Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Bad Eisenkappel vorgesehen.

II. Abschnitt

Alternative Wärmeerzeugungsanlagen im Eigenheim- und Gruppenwohnbau

§ 7 Förderungswerber

Als Förderungswerber kommen Eigentümer und Mieter in Betracht.

§ 8 Förderungsgegenstand

Als Förderungsgegenstand gelten:

1. Solaranlagen zur Brauchwasserbereitung
2. Solaranlagen zur Brauchwasserbereitung und Raumzusatzheizung
3. Biomasse-Heizungsanlagen mit automatischer Brennraumbeschickung
4. Scheitholz-Heizungsanlagen mit Pufferspeicher
5. Ortsfest gesetzte Öfen zur Hauptheizung entsprechend der tech. Richtlinien

§ 9

Förderungsvoraussetzungen

- 1) Die Wärmeerzeugung muss ausschließlich Wohnbedürfnissen dienen.
- 2) Mieter benötigen für die Förderung die schriftliche Zustimmung des Hauseigentümers.
- 3) Ferienwohnung, Zweitwohnungen udgl. sowie Solaranlagen zur Schwimmbaderwärmung werden nicht gefördert.
- 4) Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage müssen die einschlägigen Gesetzesbestimmungen, insbesondere die des Umweltschutzes eingehalten werden.
- 5) Die Anlage muss mit der kommunalen Energieplanung der Gemeinde im Einklang stehen.
- 6) In Gebieten mit Biomasse-Fernwärmeversorgung, in denen ein Anschluss zu ortsüblichen Anschlussgebühren möglich ist, ist eine Förderung von Biomasse- und Scheitholz-Heizungsanlagen ausgeschlossen.
- 7) Die Organe der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach sind berechtigt, zwecks Beurteilung der Förderungsansuchen die Objekte der Förderungswerber zu betreten, in die einschlägigen Unterlagen Einsicht zu nehmen und die notwendigen Auskünfte zu verlangen. Sie sind weiters berechtigt, die widmungsgemäße Verwendung des Baukostenzuschusses zu überprüfen und zu diesem Zweck die Objekte der Förderungswerber zu betreten und die notwendigen Auskünfte zu verlangen.
- 8) Bei Biomasse- und Scheitholzheizungsanlagen darf keine zusätzliche Wärmeerzeugungsanlage mit fossilen Brennstoffen betrieben werden.
- 9) Die Weitergabe der Förderungssumme an das Bundeskanzleramt wird zur Überprüfung der „de minimis“ Bestimmung der EU vom Förderungswerber gestattet. Der Förderungswerber hat von sich aus die Bestimmungen (Erhalt von max. € 100.000,-- innerhalb von 3 Jahren) zu beachten.

§ 10

Förderungsumfang

- 1) Die Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien einmalige nicht rückzahlbare Baukostenzuschüsse in Höhe von bis zu 20 % der anrechenbaren Investitionskosten, die zur Finanzierung von Investitionen zur Nutzung erneuerbarer heimischer Energieträger durch Anlagen nach § 8 verwendet werden müssen.

- 2) Die max. Höhe des Baukostenzuschusses beträgt:
im Eigenheim für
- | | | |
|---|---|--|
| a) Solaranlagen zur Brauchwasserbereitung | € | 36,33/m²
Flachkoll.fläche |
| | € | 43,60/m²
Vakuumpkoll.fläche
jedoch max. 200,00 |
| b) Solaranlagen zur Brauchwasserbereitung und
Raumzusatzheizung | € | 500,00 |
| c) Biomasse-Heizungsanlagen mit automatischer
Brennraumbeschickung | € | 500,00 |
| d) Scheitholz-Heizungsanlagen mit Pufferspeicher | € | 200,00 |
| e) Ortsfest gesetzte Öfen zur Hauptheizung
entsprechend der techn. Richtlinien | € | 200,00 |

§ 11 Förderungsabwicklung

- 1) Förderungsansuchen, welche schriftlich bei der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach einzubringen sind, haben die folgenden Inhalte aufzuweisen:
 - a) Förderungsantrag formlos
 - b) Förderungszusage nach den Energierichtlinien des Landes Kärnten in Kopie
- 2) Auf die Gewährung eines einmaligen nicht rückzahlbaren Baukostenzuschusses nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.
- 3) Die Baukostenzuschüsse werden nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel vergeben.
- 4) Die Antragstellung hat nach der Errichtung und Inbetriebnahme zu erfolgen. Die Anlage muss nach dem 01.01.1999 fertig gestellt gewesen sein.
- 5) Der gewährte Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn:
 - die Förderung aufgrund wesentlich unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt worden ist;
 - die Förderung ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wird;
 - die vorgeschriebenen Bedingungen, Auflagen und Grenzwerte nicht eingehalten werden.

- 6) zu unrecht erhaltene Zuschüsse sind zuzüglich einer Verzinsung in der Höhe von 4 % über dem jeweils geltenden Diskontzinssatz der Österr. Nationalbank ab Zuzählung der Förderung zurückzuzahlen.

§ 12

Kosten und Gerichtsstand

- 1) Alle mit der Förderung verbundenen Kosten und Gebühren trägt der Förderungswerber.
- 2) Als Gerichtsstand in aller aus der Gewährung der Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeit ist das sachlich zuständige Gericht in Bad Eisenkappel vorgesehen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 11.07.2008 in Kraft.